

Vereinbarung zur Änderung der Anlage 2 zum

Vertrag

**gemäß §§ 31 Abs. 5, 127 Abs. 2 und 2a (i. d. bis 10.05.2019
gültigen Fassung) SGB V**

**über die Versorgung mit
Produkten zur enteralen Ernährung**

zwischen der

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Carl-Wery-Str. 28, 81739 München, vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend AOK Bayern genannt –

und

Bayerischer Apothekerverband e.V.

Keplerstr. 20
81679 München

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

Die Vertragspartner sind sich einig, die Anlage 2 zum oben genannten Vertrag folgendermaßen zu ändern:

Die Absätze 1 und 2 werden entfernt. Die bisherigen Absätze 3-7 werden zu den neuen Absätzen 1-5. (Neue Fassung anbei)

Die Änderung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Ort, Datum

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Ort, Datum

Leistungserbringer

Anlage 2 – Qualitative Anforderungen an den Leistungserbringer

Um eine qualitativ hochwertige sowie fach- und funktionsgerechte Versorgung der Versicherten sicherzustellen, erfüllt der Leistungserbringer nachfolgende personelle Standards sowie Servicestandards.

- (1) Die für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Leistungserbringers müssen fachlich qualifiziert und therapeutisch erfahren sein. Die Leistungserbringung darf nur vom Leistungserbringer und dessen Mitarbeitern vorgenommen werden.
- (2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter durch regelmäßige Information und Einweisung (zum Beispiel durch Produktschulungen) für die Leistungserbringung weitergebildet werden.
- (3) Der Leistungserbringer führt zu Beginn der Versorgung ein Beratungs- und Informationsgespräch mit dem Versicherten, beispielsweise zur individuellen Bedarfsermittlung. Die Beantwortung fachlicher und versorgungsrelevanter Fragen des Versicherten, dessen Angehörigen und des ggf. eingesetzten Pflegedienstes durch den Leistungserbringer wird während des gesamten Versorgungszeitraums sichergestellt.
- (4) Der Leistungserbringer informiert den verordnenden Vertragsarzt umgehend, wenn Komplikationen, insbesondere bei der Produktauswahl, auftreten.
- (5) Die Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte erfolgt frei Haus.